

Vorsicht bei Google +1 – und Facebooks Like-Buttons

Social Plugins, wie die beiden Buttons Facebook-Like oder Google +1 erfreuen sich immer größerer Beliebtheit müssen aber richtig eingesetzt werden.

Unter Marketingaspekten gesehen ist eine „**Empfehlung von Freunden**“ die beste Art von Werbung überhaupt. Unter **Datenschutzaspekten** jedoch sind diese Social Plugins **nicht unbedenklich**.

Mit jedem Klick auf so ein Plugin geht auch eine Übertragung (personenbezogener) Daten an die Betreiber Sozialer Netzwerke einher, was so nicht ohne weiteres zulässig ist. Webseitenbetreiber, die solche **Social Plugins** auf Ihrer Seite einsetzen, sind verpflichtet in Ihren **Datenschutzhinweisen** einen Vermerk über die Verwendung solcher Plugins aufzunehmen. Dieser sollte eine Erläuterung und den Hinweis auf die Weitergabe von Daten beinhalten. Weiterverbreitet sind **Disclaimer**texte, die zwar nicht dem Anspruch der Zustimmungserklärung entsprechen, jedoch dem Besucher etwas Transparenz verschaffen. Im Disclaimer enthalten sein sollte: Firmenname, Adresse, Kontaktmöglichkeit und URL des Anbieters der Social Plugins, sowie der Vermerk, das mit Klick auf ein Social Plugin eine Datenübertragung – zumindest der IP-Adresse – stattfindet, mit der es dem Netzwerk-Betreiber möglich ist personenbezogene Verbindungen zu ziehen.

Auf dem DAS-Rechtsportal können Sie ein Beispiel für einen Disclaimer finden:

<http://www.das-rechtsportal.de/recht/verbraucherinfo/2011/20110804-google-facebook-buttons.htm>